

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der § 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Juli 2022 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge wird auf	207.449.330 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	242.008.649 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.661.803 EUR
somit auf	-30.897.516 EUR

Im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	195.880.092 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	241.895.109 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.360.265 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.716.921 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.351.255 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.484.524 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ (Produkte 01011-01122), Produktbereich 02 „Sicherheit und Ordnung“ (Produkte 02011-02102 mit Ausnahme Produkt 02041), Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ (Produkte 03011-03021), Produktbereich 04 „Kultur und Wissenschaft“ (Produkte 04011-04071), Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ (Produkte 05011-05091), Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (Produkte 06011-06032), Produktbereich 08 „Sportförderung“ (Produkte 08021-08022), Produktbereich 09 „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ (Produkte 09011-09031), Produktbereich 10 „Bauen und Wohnen“ (Produkte 10011-10031), Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“ (Produkt 11031), Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“ (Produkte 12011-12012), Produktbereich 13 „Natur- und Landschaftspflege“ (Produkte 13011-13031), Produktbereich 14 „Umweltschutz“ (Produkt 14011), Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ (Produkt 15011), Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Produkte 16011-016012) und Produktbereich 17 „Stiftungen“ (Produkt 17011).

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, beläuft sich im Jahr 2025 auf einen Betrag von
22.288.255 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
72.095.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses
im Ergebnisplan wird auf 14.260.978
EUR
und
die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses
im Ergebnisplan wird auf 16.636.538
EUR
festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
75.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze der Gemeinde

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	611
v. H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	703
v. H.	
2. Gewerbesteuer auf	450
v. H.	

Die vorgenannten Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs

Entfällt

§ 8 Erheblichkeitsgrenzen

1. Gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:
 - 1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschrift des § 85 GO die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 EUR.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, von Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

§ 9 Sonstige Bewirtschaftungsregeln

1. Stellenplan

- 1.1. Stellen von Beamten können unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt besetzt werden. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.
 - 1.2. Wird innerhalb der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR eine Tarifbeschäftigtenstelle mit einem Beamten besetzt, wird diese im städtischen Stellenplan zusätzlich für die Dauer der Beschäftigung geschaffen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tarifbeschäftigtenstelle bei den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR für die Dauer der Beschäftigung des Beamten entfällt.
 - 1.3. Endet die Zuweisung einer Beamtenstelle (insbesondere durch Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem Dienst oder Wechsel zur Stadt Grevenbroich) zu den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR, entfällt die Beamtenstelle im Stellenplan der Stadt.
2. Generelle Deckungsvermerke für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 21 Kommunal-haushaltsverordnung
- 2.1. Aufwandsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden
 - b) Personalaufwendungen
 - c) Interne Leistungsverrechnungen
 - 2.2. Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Investive Auszahlungen
 - b) Personalauszahlungen
 - c) Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
 - 2.3. Sonstige Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind in der Anlage Deckungskreise des Haushaltes geregelt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 10. Januar 2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann nach § 80 Abs. 6 GO NW ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich im Zimmer 347 eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann unter Vereinbarung eines Termins unter den Telefonnummern 02181- 608- App. 140 / 377 erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), kann eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20. Januar 2025

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betriebssatzung der Stadt Grevenbroich für den Eigenbetrieb Abwasseranlagen vom 20.01.2025

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 12.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name des Eigenbetriebs

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Grevenbroich.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Grevenbroich wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine oder ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasseranlagen wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs Abwasseranlagen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus insgesamt 10 Mitgliedern, davon werden 10 Mitglieder gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt/Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
 - Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen und
 - Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 EURO übersteigen.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Grevenbroich entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs Abwasseranlagen rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung.

Glaut die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin oder Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb Abwasseranlagen ist in der Regel ein/e Arbeitnehmer/innen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Betriebsleitung
- (3) Die bei dem Eigenbetrieb Abwasseranlagen beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs Abwasseranlagen nachrichtlich angegeben

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs Abwasseranlagen

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs Abwasseranlagen wird die Stadt/Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs Abwasseranlagen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der

Bürgermeister oder die Bürgermeisterin – Der Eigenbetrieb Abwasseranlagen“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Abwasseranlagen beträgt 21.276.600 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Grevenbroich, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Grevenbroich auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzungen des Eigenbetriebs Abwasseranlagen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.09.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20. Januar 2025

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich